

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 192

erschien am 16. August 1870.

671.

Note der k. k. Steueradministration für Wien

vom 29. März 1870, Nr. 3021, Mag. J. 42919,

die Besteuerung des Vorschußvereines der Südbahn-Bediensteten betreffend.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat laut Erlasses vom 28. Februar 1870, Z. 13.343, dem Rekurse des Spar- und Vorschuß-Vereines der Südbahn-Bediensteten, insoweit er überhaupt gegen die Besteuerung seines Einkommens gerichtet ist, keine Folge gegeben und gleichzeitig bemerkt, daß im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. Juli 1866, Z. 43.747, über die Steuerbehandlung der Vorschußklassen, es keinem Anstande unterliege, den obigen Verein nach seinen Statuten als gewinnbringende Unternehmung gleich der im letztgenannten Finanz-Ministerial-Erlasse berührten, in Böhmen befindlichen Vorschuß-Klassen, der Erwerbsteuer und sohin nach §. 4. I. des Einkommensteuer-Patentes der Einkommenbesteuerung zu unterziehen, wornach die wirklichen Regie-Auslagen bei der Feststellung des Reineinkommens selbstverständlich in Abrechnung zu bringen seien.

Nachdem jedoch das Einkommen dieses Vereines auf Grund der geschätzten Note vom 14. August 1867, Z. 86084, womit dessen Freilassung von der Erwerbsteuer beantragt wurde, nach der III. Einkommensteuer-Klasse bemessen worden ist, so ist diese Besteuerung mit dem bezogenen Finanz-Landes-Direktions-Erlasse aufgehoben und eine neue Besteuerung nach der I. Klasse angeordnet worden.

Es wolle daher die Erwerbsteuer für diesen Verein ehestens hieher in Vorschlag gebracht werden, damit sodann die Einkommensteuer-Bemessung vorgenommen werden kann.

672.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. März 1870, B. 9386, Mag. B. 46.305,

womit eine Abschrift des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. März 1870, betreffend die Verzeichnung der bei Eisenbahn- oder anderen Bauten verwendeten Arbeiter, welche das 19., 20. und das 21. Jahr zurückgelegt haben — zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Abschrift:

Das k. k. Landesverteidigungs-Ministerium hat um die Verfügung ersucht, daß ohne Verzug den politischen Bezirksbehörden, in deren Gebieten Eisenbahnbauten vorgenommen werden, Verzeichnisse über jene männlichen Arbeiter, welche in den Jahren 1848, 1849 und 1850 geboren sind, fernerhin aber immer im Monate Dezember über jene männlichen Arbeiter, welche mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres das 19., 20. und 21. Jahr zurückgelegt haben werden, übermittelt werden.

Da nun eine Evidenzhaltung dieser militärpflichtigen Arbeiter auf eine andere Weise nicht leicht möglich ist, so werden E. H. aufgefordert, den Bauunternehmungen, oder falls Bauten in eigener Regie vorgenommen werden sollten, den leitenden Ingenieuren die nöthigen Weisungen wegen unmittelbarer Vorlage dieser Verzeichnisse an die politischen Bezirksbehörden zu ertheilen; dieselben hätten nebst den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, den Geburtsort, den Bezirk und das Land, die Heimat (Ort, Bezirk und Land) dann den Aufenthalt (Ort, Bezirk und Land) zu enthalten.

673.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. April 1870, B. 10,007, Mag. B. 46.313,

mit welchem zwei Kundmachungen des n. ö. Landesauschusses, betreffend die Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt, zum Amtsgebrauche übermittelt werden.

Kundmachung über die Bedingungen der Aufnahme von unehelichen Kindern in die n. ö. Landes-Findel-Anstalt. (Giltig vom 1. April 1870.)

1. Die vollen Verpflegskosten für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes in der n. ö. Landes-Findel-Anstalt betragen 450 fl. ö. W.

Dieselben müssen im Vorhinein im vollen Betrage (§. 28 des Statutes) nebst Beibringung des Tauf- oder Geburtscheines des Kindes und des Heimatscheines der unehelichen Mutter, sie mag im Gebärhause der Zahlenden, oder außer demselben geboren haben, erlegt werden. (§. 24 des Statutes.)

Im Falle der Zurücknahme oder des Todes eines Kindes wird der nicht verausgabte Betrag zurückerstattet.

2. Bei Zwillingen und Drillingen ist die Verpflegungsgebühr so vielmal zu entrichten, als Kinder in Verpflegung genommen werden. (§. 28 des Statutes.)
3. Ausnahmsweise werden noch außerhalb der Gebäranstalt geborene uneheliche Kinder armer Mütter mit Genehmigung des Landes-Ausschusses entweder ebenfalls unentgeltlich oder unter gewissen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde gestellten Bedingungen aufgenommen. (§. 26 des Statutes.)
4. Bleibende unentgeltliche Aufnahme genießen alle jene unehelichen Kinder, deren Mütter in den, dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Gebärkliniken oder in der, dem gleichen Zwecke dienenden k. k. Josefs-Akademie geboren haben. (§. 26 des Statutes.)
5. Ausnahmsweise können sowohl uneheliche als auch eheliche Kinder für die Dauer der Erkrankung zeitweilig oder wegen des Ablebens der Mutter oder über Auftrag der Behörden gegen nachträgliche Vergütung der Kosten nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863 aufgenommen werden. (§. 29 des Statutes.)
6. Auskunft aus Privatrückichten über die Existenz eines Findlings wird nur gegen Vorbringung des Original-Empfangscheines ertheilt. (§. 31 des Statutes.)
7. Bezüglich der Uebergabe der Kinder an Pflegeparteien ist jeder Kindesmutter das Recht eingeräumt, ihr Kind, jedoch mit der Beschränkung auf ein Kind, gegen Vorbringung eines Wohnungszeugnisses in eigene entgeltliche Pflege zu übernehmen.

Jede Wohnungs-Veränderung der Pflegepartei muß ohne Verzug in der Verwaltungskanzlei der Findel-Anstalt angezeigt werden. (§. 36 und 37 des Statutes.)

Auch haben die Mütter das Recht, zur Uebernahme und Pflege ihrer Kinder, Verwandte, Freunde oder sonstige geeignete Parteien mitzubringen, wobei bemerkt wird, daß bei übrigens gleichen Umständen sogenannte Brustparteien den Vorzug haben.

Eine Ausnahme machen jene Kinder, welche aus ärztlichen Gründen die Ernährung mittelst der Ammenbrust unabweislich bedürfen und deshalb nur zu Brustparteien in die Pflege gegeben werden dürfen. (§. 36 des Statutes.)

8. Die Erlangung der Aufnahme eines Kindes in die Findel-Anstalt, sowie die Erlangung eines Kindes in die entgeltliche Pflege auf Grund falscher Dokumente wird nach dem Gesetze bestraft. (§. 24 des Statutes.)

II. Kundmachung über die Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landes-Gebär-Anstalt.

(Giltig vom 1. April 1870.)

1. In der n. ö. Landes-Gebär-Anstalt werden alle Hilfe suchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheiratet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Konfession entweder gegen sogleiche Bezahlung der Verpflegungsgebühren, oder auch ohne eine Zahlung von Seite der sich Meldenden aufgenommen. (§. 11 des Statutes.)
2. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 13 des Statutes.)

Personen aber, welche nicht zahlen, sollen in der Regel nicht vor Ende des 7. Monats der Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 17 des Statutes.)

3. Die Verpflegung findet nach 4 Klassen statt (§. 12 des Statutes) und zwar:

nach der 1. Klasse mit täglichen 3 fl. 50 kr.

" " 2. " " " 2 " — "

" " 3. " " " 1 " — "

" " 4. " " " — " 78 "

4. Die nach den drei ersten Klassen Verpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, der sogenannten „Zahlabtheilung“, Unterkunft. (§. 12 des Statutes.)

Bei der Aufnahme in die Zahlabtheilung sind die Verpflegungs-Gebühren für je 10 Tage im Vorhinein zu entrichten (§. 13 des Statutes) und zwar bei der Aufnahme

in die 1. Klasse 35 fl.

" " 2. " 20 "

" " 3. " 10 "

Im Falle der Aufnahme des Kindes in die Findel-Anstalt ist außer dem Erlage der für zehnjährige Verpflegung eines Kindes im Vorhinein zu bezahlenden vollen Verpflegungskosten per 450 fl. ö. W., auch die Beibringung des Heimatscheines der Mutter nothwendig. (§. 24 und 28 des Statutes.)

Von dem ersten geleisteten Einzahlungsbetrage der Gebärhaus-Verpflegungs-Gebühren findet bei einem Austritte vor Ablauf der ersten zehn Tage kein Rückersatz statt, wohl aber von den späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines erfolgt. (§. 13 des Statutes.)

5. Nach der 4. Klasse d. i. auf den Kliniken, werden verpflegt:

1. Alle diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Gebärabtheilung die Verpflegungsgebühren nicht entrichten.

2. Alle diejenigen, welche eben nach dieser Klasse verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegungsgebühren bezahlen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. (§. 16 des Statutes.)

Von Denjenigen, welche die Verpflegungsgebühren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landes-Ausschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Eintritte mit einem Dokumente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armuthszeugniß beizubringen, insoferne die betreffenden Landes-Ausschüsse die Vorlage eines solchen fordern. (§. 18 des Statutes.)

6. Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger geworden, sind den ledigen Personen gleich zu halten. (§. 16 des Statutes.)

7. Die an den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als Ammen im Findelhause Dienste zu leisten. (§. 19 des Statutes.)

8. Personen, welche sich bei ihrer Aufnahme fremder oder gefälschter Dokumente bedienen, oder bei der Vernehmung über ihre Zuständigkeit falsche Aussagen machen, werden nach dem Gesetze bestraft. (§. 24 des Statutes.)

A n h a n g.

Der k. k. Material-Verwaltung wird zur Kenntnißnahme und weiteren Richtschnur bekannt gegeben, daß in Folge §. 64 der Wiener Gemeinde-Ordnung und in Folge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. September 1866, Z. 27.368, — bestätigt mit Ministerial-Erlaß vom 6. November 1866, Z. 17.758, alle öffentlichen Wege Wiens, wenn auch einem fremden Grundeigentümer angehörig, sohin namentlich auch die Glaciswege, die Zugänge zu öffentlichen Brunnen und Brücken und die Straßenübergänge von der Kommune Wien und respective dem städtischen Bauamte zu erhalten sind.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Material-Verwaltung des k. k. Stadterweiterungs-Fondes vom 19. Juli 1869, B. 2581, Mag. B. 92.297.)

Die Bau-Deputazion für Wien hat in ihrer am 14. September 1869 abgehaltenen Sitzung über das Gesuch des A. und des F. Ch. vom 12. November 1868: „die Kommune Wien möge verhalten werden, ihnen entweder die Baubewilligung zur Verbauung der ihnen gehörigen, nach dem genehmigten Regulierungsplane für den Bezirk Margarethen zwischen der Ramperedorf- und Spengergasse zur Anlegung eines öffentlichen Platzes bestimmten Parzellen der ehemals Dürr'schen Realität in Magleinsdorf, Siebenbrunnengasse Nr. 77 alt, 24 neu, zu ertheilen, oder aber die Grundeinlösung sofort vorzunehmen“ — beschlossen, die Gesuchsteller bezüglich des ersten Theiles ihres Gesuches um Ertheilung der Baubewilligung für ihre Grundparzellen lediglich zurückerzweifen, da es sich um die Einhaltung einer bereits ermittelten Baulinie handelt, und der bezüglich genehmigte Regulierungsplan die Verbauung jener Grundparzellen unzulässig macht.

Was dagegen zweitens bei Aufrechthaltung dieses Bauverbotes das Ansuchen der Bittsteller um sofortige Bornahme der Grundeinlösung betrifft, so stellt sich dieses Ansuchen eigentlich als Anspruch auf Schadloshaltung im Sinne des §. 20, der Wiener Bau-Ordnung dar und werden die Bittsteller bezüglich dieses Ansuchens auf den Rechtsweg gewiesen.

(Dekret der Bau-Deputazion für Wien vom 18. September 1869, B. 36, Mag. B. 126.299.)

Wenn ein erbliches, ein durch die Kirchenwürde berufenes oder ein von Sr. Majestät auf Lebensdauer ernanntes Mitglied des Abgeordneten-Hauses, oder ein Mitglied des Herrenhauses des Reichsrathes mit Tod abgeht, so ist zu Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 15. Dezember d. J., Z. 5177, der Landes-Chef, in dessen Verwaltungsgebiet der Todesfall sich ereignet hat, oder in dessen Verwaltungsgebiet der Verstorbene sein Domizil hatte, berufen, den Todesfall dem Minister des Innern zur Kenntniß zu bringen.

Aus Anlaß, daß in letzter Zeit von derartigen Sterbefällen nicht überall und jedesmal die Anzeige erstattet worden ist, wurde von der Statthalterei unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 9. Mai 1862, Z. 1608, um die gefällige Verfügung ersucht, daß in Zukunft von solchen Todesfällen sogleich die Anzeige an das Statthalterei-Präsidium erstattet werde.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1869, B. 5815, Pr. Mag. B. 172.144.)

Das h. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vdm 4. März d. J., Z. 1724, um einerseits die wichtigen Interessen der zweckentsprechenden Durchführung des Stellungsgeschäftes möglichst zu wahren, andererseits aber den ebenfalls berechtigten Wünschen der Vertretungskörper soviel als thunlich Rechnung zu tragen, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium als Erläuterung, bezüglich Modifikation des §. 8, 2 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes nachstehende Anordnungen erlassen:

Als Regel hat zu gelten, daß, wenn die durchschnittliche Gesamtzahl der im Bereiche einer Bezirkshauptmannschaft vor die Stellungs-Kommission vorzuführenen Wehrpflichtigen der drei gesetzlich zur Stellung berufenen Altersklassen 600 Mann nicht überschreitet, der polit. Bezirk auch den Losungs- und Stellungsbezirk zu bilden habe.

Beträgt dagegen in einer Bezirkshauptmannschaft obige Gesamtzahl der Wehrpflichtigen mehr als 600 Mann, so kann dieselbe in 2, — bei einer 1200 Mann überschreitenden Gesamtzahl in 3, — bei einer 1800 Mann überschreitenden Gesamtzahl in 4, — und bei einer 2400 Mann überschreitenden Gesamtzahl in 5 abgeordnete Losungs- und Stellungsbezirke abgetheilt werden, wobei jedoch als ausnahmslose Regel zu gelten hat, daß jeder Stellungsbezirk aus mindestens einem Gerichtsbezirke bestehen muß, und daß die Theilung eines und desselben Gerichtsbezirkes und Zutheilung derselben zu zwei verschiedenen Stellungsbezirken, nicht platzgreifen darf.

Jeder dieser abgetheilten Losungs- und Stellungsbezirke ist als selbstständiger Stellungsbezirk anzusehen, daher auch für jeden derselben nach den Bestimmungen des V. Abschnittes der Instruktion zur Ausf. des Wehrgesetzes die entfallenden Kontingente zu repartiren sind.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1870, B. 7991, Mag. B. 32.202.)

Die vom k. k. Bezirkshauptmann in Sechshaus unterm 19. Oktober 1869, Z. 13.610 vorgelegte Eingabe des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde im Bezirke Sechshaus, daß nunmehr die Geburts- und Trauungsbücher der genannten Gemeinde durch ihren Rabbiner und in dessen Vertretung durch ihren Sekretär werden geführt werden, wird mit dem Beifügen zur Kenntniß genommen, daß hievon auch die israelitische Kultusgemeinde Wien durch ihren Vorstand verständigt worden ist, daß sonach im Bezirke Sechshaus vorkommende Geburten in die Matrikelbücher der israelitischen Kultusgemeinde Wien nicht mehr werden eingetragen werden.

(Abschrift des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei an den k. k. Bezirkshauptmann in Sechshaus vom 27. März 1870, B. 9127, Mag. B. 45.227.)

Nachdem die Austragungs-Abtheilung der aufgelösten Wiener Militär-Polizeiwache ihre sämtlichen Geschäfte am 7. März 1870 beendet hat und die Uebergabe sämtlicher Grundbücher und Sitten-Dokumente der Polizei-Wachmannschaft an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, von welcher am obigen Tage auch die Rechnungsvertretung übernommen worden ist, bereits erfolgte, so wurde der Magistrat hievon mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, in vorkommenden einschlägigen Korrespondenzfällen von nun an sich an die k. k. Polizei-Direktion in Wien wenden zu wollen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1870, B. 9953, Mag. B. 49.650.)

In Folge h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 16. April 1870, Z. 3548, wurde in Betreff der Art und Weise der Entschädigungsansprüche von Bergbau-Unternehmern aus Anlaß eines Eisenbahnbaues bestimmt, daß bei der Entscheidung dieser Frage zu unterscheiden sei, 1. ob auf den von der Eisenbahn berührten Gruben der Abbau effectiv schon bis zur Bahntrage gediehen war, ob daher eine Einschränkung im Betriebe durch die zu führende Eisenbahn und ein Schaden für die Grubenbesitzer, der sich in quali und quanto übersehen und sogleich schätzen und bezahlen oder sicherstellen läßt, bereits feststand, oder 2. ob auf den verliehenen Grubefeldern, oder wenigstens auf der von der Eisenbahn berührten Strecke zur Zeit der Bahnanlage noch kein wirklicher Bergbaubetrieb stattfand, welcher durch den Bau sofort eine Einschränkung zu erleiden hätte.

In den Fällen der ersten Art wurde der Anspruch der Bergbauunternehmer auf die Austragung der Entschädigungsfrage vor Beginn des Eisenbahnbaues und eventuell die analoge Anwendung des Expropriationsverfahrens im Sinne des §. 9, lit c des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854 R. G. Bl. Nr. 238 als begründet erkannt.

In den Fällen der zweiten Art, in welchen es zur Zeit des Bahnbaues noch ungewiß ist, ob die Betriebsbeschränkungen einen Schaden für die Bergbauunternehmer zur Folge haben werden oder nicht, wurde es als genügend angesehen, daß in der Baubewilligung der Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung für einen eventuell sich herausstellenden Schaden aufgenommen werde.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. April 1870, Z. 8923, Mag. Z. 51.443.)

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat über Anfrage, — auf welche Weise die Landwehr-Evidenthaltungen über jene zeitlich Befreiten der 3. Altersklasse, welche bei ihrem Uebertritt in die 4. Altersklasse in die Evidenz der Landwehr übersezt werden, in Kenntniß gelangen, — mit dem Erlasse vom 17. I. M. Nr. $\frac{1240}{IV}$ zu entscheiden befunden, daß diese Verständigigung durch die zuständige Bezirksbehörde zu pflegen wäre und hinsichtlich der bei der Nachstellung zeitlich Befreiten derselben Kategorie zu diesem Behufe die an selbe rückgelangenden Nachstellungslisten der Landwehr-Evidenthaltung zur Einsicht zu übermitteln seien.

An den Magistrat wurde demnach das Ansuchen gestellt, nach Beendigung der dießjährigen Stellung die zeitlich Befreiten der 3. Altersklasse, welche mit 1. Jänner 1871 in die Evidenz der Landwehr übertreten, an die k. k. Landwehrevidenthaltung namhaft zu machen und hinsichtlich der bei den Nachstellungen zeitlich Befreiten derselben Kategorie von Fall zu Fall die Nachstellungsliste zur Einsicht dahin zu leiten.

(Schreiben der k. k. Landwehr-Evidenthaltung in Wien vom 22. April 1870, Nr. 339, Mag. Z. 54.571.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat zu Folge Beschlusses vom 24. Mai l. J., G.-R.-Z. 578, den Antrag des Magistrates: — „daß den Eigenthümern der nach dem 27. Mai 1869 außerhalb des Stadterweiterungs-Rahons vollendeten Neu-, Zu- und Umbauten vom August-Termine 1869 an, von welchem Zeitpunkte diese Objekte in die Besteuerung nach dem von der k. k. Steuer-Administration erhobenen Ausweise eintreten sollten, die

vom Gemeinderathe zur landesfürstl. Hauszinssteuer genehmigten Kommunal-Zuschläge aufgerechnet, jedoch die Einhebung der Kommunal-Zuschläge zu der durch das Gesetz vom 26. Juni 1868 dekretirten 5prozentigen Einkommensteuer von diesen Objekten in Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 15. Dezember 1868, Z. 4460, nicht mehr erfolgen soll,“ — genehmiget.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Mai 1870, B. 578, Mag. B. 6439.)

Die vom Gemeinderathe am 15. Februar l. J., G.-R.-Z. 395 (Mag.-Z. 146.529 ex 1869) beschlossene Erhöhung der von den Privatisten an den Kommunal-Realschulen für jede Semestralprüfung zu erlegenden Prüfungstaxe von 6 fl. auf 12 fl. unterliegt zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. Mai 1870, Z. 3257, keinem Anstande.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1870, B. 15.733, Mag. B. 72.135.)

Der Genossenschaft der Kleidermacher wurde die Enthebung der die genossenschaftliche Fachschule im VII. Bezirke besuchenden Lehrlinge vom Besuche des Wiederholungs-Unterrichtes und der Christenlehre bedingungsweise bewilliget.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Mai 1870, B. 7892, Mag. B. 46.988.)

Laut Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Juni 1870, Z. 17.897, M. Z. 82.401, ist das für die Stadt Friedel in Schlesien am 8. Dezember 1869 erflossene Gemeindestatut mit dem 12. Juni l. J. in Wirksamkeit getreten.

Das VIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 23 das Gesetz vom 9. März 1870, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt, — ferner vom 9. März 1870 über die Einführung neuer Goldmünzen — und unter Nr. 24 das Gesetz vom 9. März 1870, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente im Jahre 1870 bewilligt wird.

Das VII. Stück des R. G. und B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 12 die Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 16. Jänner 1870, betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Umlagen für das Jahr 1870.

Im X. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 27 die Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1870 — betreffend die Herabsetzung des internen Telegraphen-Tarifes — ferner unter Nr. 29 die Verordnung des Finanzministeriums vom 16. März 1870, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der aus Anlaß der Absonderung des Vermögens der Pfarrarmeninstitute an die Gemeinden vorkommenden Akte enthalten.

Das VIII. Stück des R. G. und B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 14 das Gesetz vom 23. Jänner 1870 über die Entschädigung für Militär-Einquartirung aus Landesmitteln.